

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf

„2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“

Stadt Schelklingen, Alb-Donau-Kreis

Der Gemeinderat der Stadt Schelklingen hat am 18.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“, Stadt Schelklingen, Gemarkung Schelklingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“, Stadt Schelklingen, Gemarkung Schelklingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt und beschlossen gemäß § 13 Baugesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Der Gemeinderat der Stadt Schelklingen hat beschlossen die Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“ verfolgt die Stadt Schelklingen das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Fertigungs- und Produktionshallen entsprechend aktuellen betrieblichen Anforderungen zu schaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich sowie stabile wirtschaftliche Verhältnisse zu sichern.

Vor dem Hintergrund immer knapper werdenden Industrieflächen mit entsprechenden standortbedingten Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten in bestehenden Industriegebieten hat eine konkrete Anfrage eines Investors zur Neuansiedlung seines Betriebs gezeigt, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „1. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“ (rechtskräftig seit 23.10.2003) an die ständig wachsenden Anforderungen an Produktion und Technik anzupassen sind.

Konkret betrifft die Änderung die Grundstücke östlich der Breitlenstraße. Hier wird die maximale Gebäudehöhe für die südöstlichen Baugrundstücke erhöht und der geplante, östlich querende Fuß- und Radweg herausgenommen. Dadurch wird eine flexible Grundstücks- und Betriebsgestaltung entsprechend den speziellen betrieblichen Nutzungsansprüchen gewährleistet.

Das Plangebiet befindet im Südwesten von Ödenwaldstetten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofweg, 1. Änderung“ besteht aus einem Geltungsbereich für das Gesamtgebiet der 1. Änderung sowie einem Geltungsbereich für das Teilgebiet 1.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Kernstadt von Schelklingen, direkt an der Ringinger Straße (L 240). Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nr. 1220; 1225 (teilweise); 1248/2 (teilweise); 1256 (teilweise); 1101 (teilweise); 1248/1; 1248/3; 1248/4; 1248/5; 1248/7; 1248/8; sowie 1248. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 8,06 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Im Einzelnen gelten für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnungen Teil A1 (Gesamtgebiet) und Teil A2 (Teilgebiet 1) und der Schriftliche Teil (Teil B1-Gesamtgebiet), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnungen Teil A1 (Gesamtgebiet) und Teil A2 (Teilgebiet 1) und der Schriftliche Teil (Teil B2-Gesamtgebiet), jeweils mit dem Datum vom 18.07.2017.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung in der Zeit

von Freitag, dem 03.08.2018 bis Montag, dem 03.09.2018,

je einschließlich, bei der Stadt Schelklingen, Rathaus, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen, Foyer, Erdgeschoss während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 03.09.2018, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Schelklingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Schelklingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Dienststunden der Stadtverwaltung Schelklingen:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Stadt Schelklingen

Schelklingen, den 26.07.2018

Ulrich Ruckh
Bürgermeister